

Kali causticum fusum,
Kalium bichromicum,
Liquor Kali caustici,
Liquor Natri caustici,
Minium,

Plumbum aceticum,
Cerussa,
Lithargyrum,
Spiritus Sinapis,
Zincum sulfuricum,

insoweit, als dieselben zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirtschaft oder des Luxus (§ 101, Absatz 1 der Medizinal-Ordnung) von den Apotheken verkauft werden, nicht betroffen sein.

§ 7.

Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabelle B und der Tabelle C mit Signaturen zu versehen, welche eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend sich unterscheidende Farbe haben.

§ 8.

Entstehen hinsichtlich eines Mittels, welches in keiner der in den §§ 3, 4 und 5 aufgeführten Klassen genannt ist, insbesondere hinsichtlich eines neuen Mittels Zweifel, ob solches in eine dieser Klassen gehöre und bezüglich in welche, so hat der betreffende Apotheker darüber die Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums anzurufen.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.
Weimar, den 17. Dezember 1890.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

[116] IV. Daß von der Direktion der Deutschen Militärdienst-Versicherungsanstalt in Hannover an Stelle des Albert Steyer zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Hauptmann a. D. und Amtmann Karl Feuerstein daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter